

anwalt) vom Besitzer von sich aus überbracht wird (§ 113 Abs. 3 Ziff. 3).

Um Irrtümer, Verwechslungen oder sogar Schadenersatzansprüche zu vermeiden, müssen die beschlagnahmten Gegenstände im Protokoll genau bezeichnet werden.

So sind die Titel beschlagnahmter Bücher, manchmal sogar Erscheinungsjahr, Auflage und Verlag anzugeben. Bei beschlagnahmten Maschinen, Kraftfahrzeugen werden die genaue Typenbezeichnung, Baujahr, technische Daten, Zubehörteile — u. U. auch polizeiliche Kennzeichen, Fahrzeugladung, Beschaffenheit der Reifen — aufgeführt. Bei Waren sind Gewichts- bzw. Mengenbezeichnungen, bei Sachen Größe, Form, Farbe, Beschädigungen, Reparaturstellen, Materialbeschaffenheit, Zustand usw. anzugeben. Bei Metallen, besonders bei vermutetem Edelmetall, darf im Interesse der Vermeidung von Irrtümern kein Werturteil über die physikalische oder chemische Beschaffenheit, wie etwa „ein goldener Herrenring“, „ein Platinring mit 12 Rubinen“ abgegeben werden. Vielmehr sind die Farbe des Metalls, die Anzahl und Farbe der Steine, besondere Formeigenlichkeiten sowie etwaige Gravierungen anzugeben.

Das Protokoll wird von dem Betroffenen oder seinen; Vertreter, den unbeteiligten Zeugen (bzw. dem Staatsanwalt) sowie den Angehörigen des Untersuchungsorgans unterschrieben. Der Betroffene oder sein Vertreter erhalten gemäß § 110 Abs. 2 eine Durchschrift, sofern dadurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet wird.

Die *Wirkung* der Beschlagnahme besteht darin, daß jede Verfügung über den beschlagnahmten Gegenstand gegenüber der DDR unwirksam ist. Auch gegenüber Geschädigten sind derartige Verfügungen unwirksam, wenn die Beschlagnahme zu ihren Gunsten erfolgte (§ 117 Abs. 1). Nach Bekanntgabe der Beschlagnahme ist gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen ausgeschlossen (§ 117 Abs. 2).

Die *Verwahrung* der beschlagnahmten Gegenstände muß so sein, daß die Gegenstände jederzeit greifbar und eine Vermischung, Beschädigung oder ein Abhandkommen oder Verderb ausgeschlossen sind. Beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten

(z. B. Lebensmittel) oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern (§ 118 Abs. 1). Zeit und Ort der Veräußerung sind, soweit möglich, dem Beschuldigten oder Angeklagten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitzuteilen (§ 118 Abs. 2).

Da die Beschlagnahme nur eine vorläufige Maßnahme ist, muß hinsichtlich des endgültigen Verbleibs der Gegenstände eine *abschließende Entscheidung* getroffen werden. Handelt es sich bei ihnen um einziehungsfähige Gegenstände, wird ihre Einziehung im Urteil des Gerichts verfügt. Ansonsten ist die Beschlagnahme im Ergebnis des Verfahrens aufzuheben. Die Aufhebung muß spätestens bei rechtskräftigem Freispruch des Angeklagten, bei Verurteilung des Angeklagten ohne ausdrücklich vom Gericht angeordnete Einziehung des Gegenstandes sowie bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens durch Untersuchungsorgane, Staatsanwalt oder Gericht (und bei rechtskräftiger Ablehnung des Erlasses eines Eröffnungsbeschlusses) erfolgen (§ 119 Abs. 1). Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn eine Strafsache vom Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht einem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung übergeben wird.

Beschlagnahmen sind auch dann aufzuheben, wenn — trotz Fortführung des Strafverfahrens — keine Notwendigkeit zu ihrer Fortdauer besteht (§ 119 Abs. 2), so, wenn sich ergibt, daß entgegen der ursprünglichen Annahme die Voraussetzungen einer Einziehung nicht vorliegen (z. B. weil beschlagnahmte Gegenstände vom Beschuldigten legal erworben waren), oder wenn beschlagnahmte Gegenstände für Beweiszwecke entbehrlich geworden sind. Bei Aufhebungen von Beschlagnahmen ist die Sache entweder dem Beschuldigten oder einer anderen Person (z. B. dem Geschädigten, wenn dieser Eigentümer ist) zurückzugeben.

Zuständig für die Aufhebung, einer Beschlagnahme ist das Organ, das sie anordnete, im gerichtlichen Verfahren, ausschließlich das Prozeßgericht (§ 119 Abs. 4). Wurde die Beschlagnahme vom Untersu-